

1. Zentrale Abschlussprüfungen H9, H10, R10

Grundlage: *Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)*

a) Berechnung

Im Erlass heißt es dazu :*„Das Prüfungsergebnis soll die Jahresnote für das Prüfungsfach zu einem Drittel bestimmen“* (§29, 2) bzw. für die erste Fremdsprache (3): *„In der ersten Fremdsprache und in einem Fach, in dem nach § 27 Abs. 4 eine zusätzliche mündliche Prüfung stattfindet, gehen die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins ein.“*

b) Zahl der zu bewertenden schriftlichen Lernkontrollen

In den Ausführungsbestimmungen zum o.g. Erlass wird dazu ausgeführt: *„Die Klausuren in den Fächern nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 treten im zweiten Schulhalbjahr an die Stelle einer der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen in diesen Fächern.“*

Die Abschlussarbeit geht aber **nicht** in die Berechnung der schriftlichen Zensur für das ganze Schuljahr ein. Aus diesem Grunde rate ich dazu, den mittleren Wert, also 5 Klassenarbeiten in der Fachkonferenz zu beschließen, weil ansonsten die Basis für Berechnung der schriftlichen Note sehr klein wird.

2. Klausuren in Q1 und Q2

Grundlage: *Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe in der Fassung ab 01.08.2016*

Jahrgang	P1 – P3, P4	P5	alle übrigen
Q1	3	3	2
Q2	2 (davon eine „nach Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit“, d.h. 6-stdg. bzw. 4-stdg.)	2	2

Die Verordnung führt aus, dass Klausuren auf erhöhtem Niveau 2 - 4 Unterrichtsstunden dauern können und auf grundlegendem Niveau 2 - 3 Unterrichtsstunden. Außerdem schreibt er vor, dass in Q2 eine Klausur unter Abiturbedingungen (nach Art und Dauer) zu schreiben